

Drucksache

Berichterstattung Frauenhäuser			
verantwortlich: Amt für Soziales und Teilhabe		Drucksache 2021/091	
		23.04.2021	
Beschlussfassung:	Ö	03.05.2021	Sozialausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt von der aktuellen Berichterstattung zum Frauen- und Kinderschutzhause Kenntnis.

1. Zusammenfassung

Das Frauenhaus bietet gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern geschützten Wohnraum, Hilfe und Unterstützung an. Die schutzsuchenden Personen werden bei ihrem Entwicklungsprozess hin zu mehr Autonomie begleitet um Lebens- und Handlungsspielräume zu erweitern.

Frauen- und Kinderschutzhäuser leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz und zur Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern durch die Gewährung von Unterkunft, Beratung und Unterstützung.

Zuletzt wurde im Jahr 2019 umfassend zur Frauenhaussituation im Rems-Murr-Kreis berichtet (vgl. Anlage 3, Drucksache 2019/080). Auf Antrag zum Haushalt 2021 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (2020/3-05) und auf Antrag der CDU-Fraktion vom 16.03.2021 wird die aktuelle Situation erneut beleuchtet und aufgeworfene Fragen beantwortet.

In der Gesamtbetrachtung deckt der Rems-Murr-Kreis mit seinem Netzwerk von Beratungsstellen, Einrichtungen und Trägern und der zur Verfügung stehenden Hilfsangeboten den Bedarf schutzbedürftiger Personen aus Sicht der Verwaltung gut ab. Durch den Umzug des Frauenhauses im Jahr 2020 und der damit verbundenen höheren Aufnahmekapazität können mehr Frauen im Rems-Murr-Kreis versorgt werden. Auch die gute landes- und bundesweite Vernetzung der Schutzhäuser bietet Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ein gutes Netzwerk an Hilfen.

Eine am Bedarf orientierte, stetige Optimierung der Versorgungssituation mit Frauenhausplätzen wird im Rems-Murr-Kreis insbesondere durch die Arbeit des „Runder Tisch Häusliche Gewalt“ gewährleistet.

Einer Kompensation zwischen den Stadt- und Landkreisen bedarf es aufgrund der Finanzierung nach dem Herkunftsprinzip nicht.

Die Einführung eines wohnortnahen Unterbringungssystems nach Beendigung des Aufenthalts in der Einrichtung erscheint wegen möglicher weiterhin vorliegender Gefährdungslagen nicht angezeigt, die Situation muss individuell betrachtet werden. Jedoch ist auch im Kontext der Frauenhäuser wichtig, den Sozialen Wohnungsbau voranzutreiben, damit die Verweildauer auf das Nötigste beschränkt werden kann.

2. Sachverhalt

2.1 Allgemeines

Die Stadt- und Landkreise sind als örtliche Sozialhilfeträger für die Unterbringung von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern zuständig. Im Rems-Murr-Kreis wird das Frauenhaus vom Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Rems-Murr e. V. betrieben. Im Januar 2020 bezog die Schutzeinrichtung ein neues Gebäude. Mit diesem Umzug wurde eine Erhöhung der Platzzahl im Rems-Murr-Kreis von 12 (5 Frauen/7 Kinder) auf 17 (9 Frauen/8 Kinder) erreicht.

In Baden-Württemberg befinden sich lediglich in vier von den 44 Stadt- und Landkreisen keine Schutzeinrichtungen. Diese sind der Landkreis Rhein-Neckar-Kreis, der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen sowie der Enzkreis (Quelle: Seite 47 der Bedarfsanalyse des Instituts für angewandte Sozialwissenschaften Stuttgart - IfaS - aus dem Jahr 2018). Diese vier Landkreise befinden sich geographisch nicht in unmittelbarer Nähe des Rems-Murr-Kreises. Alle Nachbarlandkreise des Rems-Murr-Kreises hingegen verfügen über eine Frauen- und Kinderschutzeinrichtung.

2.2. Polizeiliche Statistik

Gewalt gegen Frauen und Kinder findet überwiegend im häuslichen Umfeld und aus unterschiedlichsten Gründen statt. Gesellschaftliche Schichten spielen dabei keine Rolle. Opfer von häuslicher Gewalt entscheiden sich oftmals gegen eine Anzeige bei der Polizei. Häufig suchen Betroffene Hilfe bei Opferschutzeinrichtungen.

Die „Polizeiliche Jahresstatistik 2020“ geht von einer hohen Dunkelziffer in diesem Bereich aus. Danach wurden im Rems-Murr-Kreis 549 Fälle von häuslicher Gewalt registriert, im Vorjahr waren es 529 Fälle (Quelle: Auszug aus der Polizeilichen Jahresstatistik 2020, Seite 47-49).

2.3 Zugang zum Hilfesystem

Als Türöffner zum Hilfesystem fungieren primär die Fachberatungsstellen und stellen den Kontakt zu den Schutzeinrichtungen her. Die Bedarfsanalyse des Instituts für angewandte Sozialwissenschaften Stuttgart (IfaS) aus dem Jahr 2018 zu flächendeckenden Angeboten an Frauen- und Kinderhäusern weist in neun Landkreisen fehlende Fachberatungsstellen aus. Gleichzeitig bescheinigt die Bedarfsanalyse wiederum eine Versorgungsdichte dieser Angebote in städtisch geprägtem Landkreisgefüge (Quelle: Seite 39 der Bedarfsanalyse des IfaS aus dem Jahr 2018).

Im Rems-Murr-Kreis sind insgesamt 4 Fachberatungsstellen für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, angesiedelt und damit eine flächendeckende Versorgung sichergestellt. Ein direkter Zugang zur Einrichtung wird darüber hinaus über die Notfallnummer des Frauenhauses sowie die Polizei ermöglicht.

Der Rems-Murr-Kreis verfügt über ausgeklügeltes Hilfe- und Beratungsnetzwerk, das über den „Runder Tisch Häusliche Gewalt“ implementiert wurde. Dieser tagt zweimal jährlich, dient dem regelmäßigem Austausch, steuert das Verfahren, betreibt Aufklärungsarbeit und analysiert die Bedarfslage. Dem Netzwerk gehören eine Vielzahl an Fachberatungsstellen sowie die Polizei, das Amtsgericht und das Landratsamt an (vgl. Anlage 5, Flyer Hilfe und Beratungsangebote im Rems-Murr-Kreis).

Beratungen für Frauen, die sich außerhalb des Rems-Murr-Kreises aufhalten, werden nur bei Aufnahme in die Schutzeinrichtung des Kreises durchgeführt. Kann eine schutzsuchende Person nicht aufgenommen werden, initiiert die aufgesuchte Einrichtung die Suche nach einem Platz in einer anderen Einrichtung – landes- und/oder bundesweit. Insoweit besteht eine Vernetzung der Schutzeinrichtungen untereinander.

2.4 Entwicklung der Situation

2.4.1. Auslastung und Belegung

Jahr	Belegungstage Schutzeinrichtung Rems-Murr-Kreis Frauen Kinder	Anwesenheit Anzahl		Ablehnungen Anzahl			Auslastung in %
		Frauen	Kinder	Frauen	aus RMK	Kinder	
2019	1554 1951	16	19	36	23	63	85,29 %
2020 (neues Haus)	2178 2793	29	37	24	14	23	78,27 %

Im Frauenhaus des Rems-Murr-Kreises fanden im Jahr 2020 insgesamt 29 Frauen mit 37 Kindern Zuflucht – davon belegten 17 Frauen aus dem Rems-Murr-Kreis, 9 Frauen aus Baden-Württemberg und 3 Frauen aus anderen Bundesländern mit ihren Kindern die Einrichtung. 14 schutzsuchende Frauen aus dem Rems-Murr-Kreis konnten nicht in der Einrichtung aufgenommen werden.

Die steigende Anzahl an Belegungstagen bei gleichzeitig geringfügig sinkender Auslastungsquote verdeutlichen die Verbesserung der Versorgungslage im Rems-Murr-Kreis durch den Umzug in das neue Gebäude im Jahr 2020.

Dennoch wurden im Jahr 2020 insgesamt 24 Frauen (davon 14 aus dem Rems-Murr-Kreis) und 23 Kinder abgewiesen. Dies liegt jedoch zum einen in kaum planbaren Belegungszeiträumen und -konstellationen begründet. Weder der zeitliche Umfang noch die Konstellation der Aufnahme (z. B. wieviel Kinder eine bedrohte Mutter mitbringt) ist planbar. Wiederkehrende Renovierungsarbeiten, aber auch die Sicherstellung der Betreuungsleistung spielen ebenso eine Rolle.

In der Frage nach der optimalen Versorgungsstrategie mit Frauenhausplätzen unterscheiden sich die Herangehensweisen von Europarat und Rems-Murr-Kreis deutlich. Während der Europarat eine pauschale bundesweite Empfehlung von einem Frauenhausplatz pro 7.500 Einwohner abgibt (vgl. auch Presseartikel Anlage 4), legt der Rems-Murr-Kreis hingegen großen Wert auf eine passgenaue, an der regionalen Bedarfslage ausgerichteten Versorgungsstruktur. Bei der Abstimmung erforderlicher Bedarfe kommt im Rems-Murr-Kreis der Arbeits- und Austauschplattform „Runder Tisch Häusliche Gewalt“ große strategische Bedeutung zu.

2.4.2. Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer in der Schutz Einrichtung im Rems-Murr-Kreis war im Jahr 2020 dreigeteilt: Der Anteil der Kurzaufenthalte umfasste 25 %. Diese Aufenthalte waren nach einem Tag beendet. Weitere 25 % hielten sich in der Einrichtung maximal eine Woche auf. Rund die Hälfte der Schutzsuchenden blieb im Durchschnitt bis zu 6 Monate in der Einrichtung.

2.4.3. Austritt aus der Einrichtung

Nach Beendigung des Aufenthalts kehrt der geringste Teil der Schutzsuchenden Personen in das ehemalige häusliche und örtliche Umfeld zurück. Ein Neustart, entfernt der Heimat wird angestrebt – schon allein um psychischer und körperlicher Gewalt dauerhaft zu entgehen. Eine Rückkehr in das ehemalige Umfeld würde zu weiteren Bedrohungslagen und anhaltenden akuten Gefährdungslagen führen und so eine gesicherte Zukunft der Schutzsuchenden gefährden.

Bei der Wohnungssuche und Organisation des Auszugs aus der Einrichtung, unterstützen die Mitarbeitenden des Frauenhauses im Rahmen der von ihnen zu leistenden Beratung und Betreuung.

Die Anzahl der Schutzsuchenden, die nicht aus dem Rems-Murr-Kreis stammen, sich aber im Rems-Murr-Kreis ansiedeln, ist unbekannt. Dieser Personenkreis sucht sich über die Beratungs- und Unterstützungsleistung des kostentragenden Landkreises und der von ihnen gewählten Schutz Einrichtung eine Unterkunft. Ist deren eigenständige Deckung des Lebensunterhalts nicht möglich, ist das Hilfesystem des Rems-Murr-Kreises gefordert, indem beispielsweise existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II/SGB XII beantragt werden.

2.5. Corona-Krise

Die 1. Welle im Frühjahr 2020 ließ wegen Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen bei der Belegung der Einrichtung keinen Belegungsanstieg verzeichnen. Durch die besondere soziale Situation in der Häuslichkeit und die Bereitschaft zur häuslichen Gewalt nahmen die externen Beratungen zu. In dieser Zeit wurden durch die Betreuungskräfte der Schutzeinrichtung nahezu 180 Außentermine wahrgenommen.

Eine Aufnahme in die Einrichtung kann nur mit negativem Corona-Test erfolgen. Bei einem positiven Testergebnis werden Schutzsuchende vorübergehend in einem Quarantäne-Hotel, welches mit der Einrichtung kooperiert, aufgenommen. Darüber hinaus steht in der Einrichtung selbst noch ein Notzimmer zur Verfügung.

In der 2. Welle im Herbst 2020 war ein prägnanter Belegungsanstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

3.1 Finanzierung der Frauenhäuser

Die Finanzierung der Frauenhäuser obliegt dem kommunalen Sozialhilfeträger. Diese Pflichtaufgabe ergibt sich aus § 16 a SGB II.

Die örtlichen Zuständigkeiten der kommunalen Sozialhilfeträger regelt § 36 a SGB II nach dem Herkunftsprinzip. Danach obliegt die Kostenlast für die Betreuung in der Einrichtung dem Träger der Sozialhilfe, in der sich die schutzbedürftigen Personen unmittelbar vor Eintritt in die Schutzeinrichtung aufgehalten haben. Mit dieser Zuständigkeitsregelung wird ein finanzieller Nachteil der Stadt- und Landkreise ausgeschlossen, in deren Bereich sich eine Schutzeinrichtung befindet. Diese Systematik bewirkt eine kompensatorische Lösung des finanziellen Aufwands zwischen den Kommunen, die über eine Schutzeinrichtung verfügen und den Kommunen, aus denen die Schutzbedürftigen stammen.

3.2 Entwicklung der Betreuungskosten im Rems-Murr-Kreis

Jahr	Betreuungskosten (Herkunft der Schutzsuchenden: Rems-Murr-Kreis) Unterbringung in Einrichtung innerhalb des Kreises	Betreuungskosten (Herkunft der Schutzsuchenden: Rems-Murr-Kreis) Unterbringung in Einrichtung außer- halb des Kreises
2019	89.396,00 €	182.569,00 €
2020	89.146,00 €	50.751,00 €

Die rückläufigen Betreuungskosten im Jahr 2020 sind ursächlich für einen krankheitsbedingten Bearbeitungsstau in der Sachbearbeitung. Perspektivisch schlagen noch rd. 150.000,00 € Betreuungskosten aus dem Jahr 2020 zu Buche. Die Betreuungskosten der Schutzsuchenden

aus dem Rems-Murr-Kreis für die Unterbringung in Einrichtungen außerhalb des Kreises übersteigt damit die Kostenlast aus dem Jahr 2019.

3.3 Anteilige Refinanzierung der Kosten der Unterkunft durch den Bund

Die Kosten der Unterkunft unterliegen einer prozentualen Bezuschussung durch den Bund, so dass diese Kosten nicht ausschließlich vom kommunalen Sozialhilfeträger zu bestreiten sind. Die Erstattungsleistung ist im SGB II geregelt. Hiernach beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen der Unterkunft und Heizung. So beteiligte sich der Bund für Baden-Württemberg mit einer landesspezifischen Beteiligungsquote im Jahr 2019 mit 51,7 % und im Jahr 2020 mit 77,1 %.

3.4 Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt

Reichen den schutzbedürftigen Personen die eigenen finanziellen Mittel zur Deckung des Lebensunterhalts nicht aus, können diese existenzsichernden Leistungen im Rahmen des SGB II oder SGB XII beantragen.

2021_091 Anlage 1 - Haushaltsantrag 2020_3-05 Bündnis90_Die Grünen - Bericht Frauen- und Kinderhäuser

2021_091 Anlage 2 - Berichts-antrag CDU vom 16.03.2021 zur Situation im Frauenhaus des Rems-Murr-Kreises

2021_091 Anlage 3 - Drucksache 2019_080_SA Bericht Frauenhäuser

2021_091 Anlage 4 - 2021_03_25_Presseartikel_Frauenhaus und häusliche Gewalt

2021_091 Anlage 5 - Broschüre Häusliche Gewalt 2020